



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0930 - 0932, DOK 311.01/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO)  
für einen Jagdbediensteten - Urteil des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 14.10.1988 - L 17 182/87**

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO)  
für einen Jagdbediensteten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 14.10.1988 - L 17 182/87 -

Ein Arbeitnehmer, der in seiner Freizeit gegen ein Barentgelt von etwa 200 DM je Vierteljahr und die gelegentliche Überlassung von Wildbret für einen Jagdpächter als Wildhüter tätig wird, steht auch während einer Treibjagd unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er hierbei vom Jagdpächter übertragene Aufgaben wahrzunehmen hat und dessen Weisungen unterliegt. Die amtliche Bestellung zum Jagdaufseher ist dazu nicht erforderlich. Das Mitführen einer Jagdwaffe während der Treibjagd schließt den Versicherungsschutz nicht aus, zumal die Erlaubnis, als letzter selbst auf das Wild schließen zu dürfen, als Teil der vom Jagdpächter gewährten Gegenleistung aufzufassen sein kann.

LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 14.10.1988 - L 17 182/87 -

Fundstelle:

Breithaupt 1989, S. 196-199